177.111

Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung (Änderung)

(vom 29. Mai 1985)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 21. März 1973 werden wie folgt geändert:

Begriffe

§ 2. Es gelten im Sinne dieser Vollziehungsbestimmungen

- als Direktion: die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates und die Staatskanzlei;
- als Direktionen: die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei;

Alinea 3 und 4 unverändert.

Titel von § 2a:

Zuständigkeit der Direktionen (§ 74a BVO)

Beamte bis und mit Klasse 11 BVO

§ 2a. Für die Beamten bis und mit Klasse 11 BVO übt die Direktion die Zuständigkeiten als Wahlbehörde gemäss §§ 2–5 BVO aus.

Für diese Beamten kommen der Direktion auch die Befugnisse gemäss § 74a Ziffer 3 BVO zu.

Verfügungen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Personalkommission. Ausgenommen ist die Auflösung des Dienstverhältnisses auf Gesuch des Beamten, infolge Erreichens der Altersgrenze, freiwilligen vorzeitigen Altersrücktrittes und Invalidität. In diesen Fällen ist dem Personalsekretariat eine Kopie der Entlassungsverfügung einzureichen.

§ 4 Abs. 1 zweiter und dritter Satz. Der Regierungsrat legt die allgemeinen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Bewilligung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons aus wichtigen Gründen fest. Die Bewilligung wird durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission erteilt.

§ 20 Abs. 3 zweiter Satz. Die Direktion kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Personalkommission in Ausnahmefällen die

Anordnung und die Vergütung einer höheren Überstundenzahl bewilligen.

§ 22 Abs. 2. Besondere Regelungen in bezug auf die Vergütung von Überzeit bedürfen im Einzelfall der Bewilligung der Direktion. Sonderregelungen für Personalgruppen trifft die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission.

§ 23 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 26 Abs. 1. Die Direktionen können bei besondern dienstlichen Verhältnissen für Beamte, die sich ausserhalb der Arbeitszeit auf Abruf hin zur unverzüglichen Arbeitsaufnahme bereit zu halten haben, Pikettdienst anordnen.

§ 27 Abs. 1. Die Direktionen können im Einvernehmen mit der Personalkommission zeitlich begrenzte Ausnahmen von § 15 BVO bewilligen. Bewilligung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 29. Für die Übernahme eines Mandates als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates oder einer Bezirksschulpflege ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Bewilligung

Die Mitgliedschaft in Grossen Gemeinderäten der Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation sowie die Übernahme anderer öffentlicher Ämter bedürfen der Bewilligung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission.

Bei Kumulation öffentlicher Ämter nach Abs. 2 mit solchen nach Abs. 1 ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die gleichzeitige Übernahme zweier Ämter nach Abs. 1 oder eines Amtes nach Abs. 1 und der Mitgliedschaft in einem Grossen Gemeinderat wird in der Regel nicht gestattet.

§ 42. Soll die ordentliche Erhöhung der Besoldung auf Beginn des neuen Kalenderjahres verweigert werden, lädt die Direktion den Betroffenen zur Stellungnahme ein. Sie hat diese bis Ende November zusammen mit der Verfügung oder dem Antrag an den Regierungsrat der Personalkommission zu unterbreiten. Nichtgewährung der Jahresstufenerhöhung

§ 43 Abs. 6. Wo das Bon-System eingeführt ist, sind die Mahlzeitenpreise von der Direktion nach Massgabe der Richtlinien der Personalkommission festzusetzen.

§ 44 Abs. 2. Die Mietzinse für Dienstwohnungen und -zimmer sowie für Personalmietwohnungen und -zimmer, einschliesslich Nebenkosten, werden von der Finanzdirektion aufgrund von Richtlinien der Personalkommission festgesetzt.

Nebenleistungen

§ 45. Die Direktion legt die Entschädigung für Wäschebesorgung sowie für weitere mit der Wohnung verbundene Nebenleistungen aufgrund von Richtlinien der Personalkommission fest.

§ 47 Abs. 1. Die Direktion regelt die Zuteilung von Dienst- und Schutzkleidern und die Art und Tragzeit dieser Kleider für die verschiedenen Personalgruppen.

Entschädigung

§ 49. Die Entschädigung für Räume, die ein Beamter zur dauernden und ausschliesslich dienstlichen Verwendung zur Verfügung stellt, wird durch die Finanzdirektion aufgrund von Richtlinien der Personalkommission im Rahmen ortsüblicher Mietzinse festgesetzt.

Pauschale Vergütung

§ 54. Für Beamte mit regelmässigem Aussendienst kann die Direktion eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung anordnen. Pauschalvergütungen für Personalgruppen bedürfen der Genehmigung durch die Personalkommission.

§ 58 Abs. 1. Reisen ins Ausland müssen durch dienstliche Interessen ausgewiesen sein und bedürfen der Bewilligung durch die Personalkommission. Den Anträgen sind ein detailliertes Programm und eine Kostenberechnung beizulegen. Die Personalkommission kann für einzelne Betriebe Sonderregelungen in Form von Pauschalierungen der Kosten treffen.

§ 61 Abs. 2. Ist eine tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht möglich, wird die Vergütung nach den besondern Verhältnissen durch die Direktion im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Personalkommission festgesetzt.

§ 63 Abs. 1 erster Satz. Die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen bedarf für jede Amtsdauer der Bewilligung durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission.

§ 64 Abs. 1. Beamte, die für die Einstellung ihres privaten Motorfahrzeuges eine Garage, einen Einstell- oder Abstellplatz innerhalb staatlicher Liegenschaften benützen, haben dafür eine Miete zu entrichten. Diese ist vom Personalsekretariat in Anwendung der Richtlinien der Personalkommission festzusetzen.

§ 69 Abs. 3. Sonderverhältnisse sind unter allfälliger Erhebung von Kostenanteilen von der Direktion im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Personalkommission zu regeln.

§ 79 Abs. 2. Die Direktion kann aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses, namentlich im Anschluss an eine schwere Krankheit oder einen Unfall, einen Erholungsurlaub bewilligen. Für Erholungsurlaube von mehr als zwei Wochen Dauer ist die Zustimmung der Personalkommission erforderlich.

§ 81 Abs. 3. Die Abgeltung von Ferien bedarf der Bewilligung der Direktion im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Personalkommission.

Titel vor § 83:

Besoldung bei Militär- und Zivilschutzdienst (§ 67 BVO)

Freiwillige militärische Dienstleistungen

§ 85 Abs. 1 erster Satz. Für freiwillige militärische Dienstleistungen sowie für den Beitritt zum Militärischen Frauendienst und zum Rotkreuz-Dienst ist die Zustimmung der Direktion erforderlich.

§ 114 wird § 113.

Personalkommission, Finanzdirektion

§ 114. Der Personalkommission gehören der Vorsteher der Finanzdirektion als Präsident sowie zwei weitere Direktionsvorsteher an. Geschäfte, die nach der Beamtenverordnung und ihren Vollziehungsbestimmungen in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, sind vorgängig der Kommission zu unterbreiten. Ihr obliegt ferner die Genehmigung der Verfügungen der Direktionen, soweit diese vorgeschrieben ist.

Die Personalkommission trifft die für den Vollzug der personalrechtlichen Bestimmungen nach einheitlichen Grundsätzen erforderlichen Massnahmen. Sie erlässt insbesondere die notwendigen Richtlinien.

Personalsekretariat

§ 115. Das Personalsekretariat ist die zentrale Personaldienststelle der Verwaltung und das Sekretariat der Personalkommission. Es untersteht der Finanzdirektion. Seine Tätigkeit richtet sich im Rahmen der massgebenden Verordnungen und Regierungsratsbeschlüsse im einzelnen nach den Richtlinien und Weisungen der Personalkommission und der Finanzdirektion.

Dem Personalsekretariat obliegen insbesondere:

a) die Erarbeitung oder Begutachtung von personalrechtlichen Verord-

nungen, Richtlinien und Weisungen sowie die Behandlung grundsätzlicher Fragen im Personalwesen;

b) die Überwachung des Vollzuges der personalrechtlichen Bestimmungen nach einheitlichen Grundsätzen, namentlich durch Einsichtnahme in die Verfügungen, bei denen die Direktionen und deren Dienststellen allein zuständig sind;

c) die Vorbereitung der Budgetierung der Personalkosten und der Finanzplanung zusammen mit der Finanzverwaltung;

d) die Sammlung der Stellenpläne und die Erstellung der Personalstatistik;

e) die Prüfung der dem Regierungsrat und der Personalkommission vorzulegenden Personalgeschäfte, die Begutachtung von Fragen aus einzelnen Dienstverhältnissen und von Zweifelsfällen sowie die Beratung der Dienststellen und des Personals.

Im Rahmen seiner Aufgaben kann das Personalsekretariat von den Dienststellen der Direktionen die notwendigen Informationen einholen.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

III. Beamte bis und mit Klasse 11 BVO, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung im Dienstverhältnis stehen, werden bei Auflösung des Dienstverhältnisses während der laufenden Amtsdauer vom Regierungsrat entlassen.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Mai 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Künzi

Der Staatsschreiber: Roggwiller